



Protokoll-Auszug

Sitzung des Gemeinderats Lufingen Protokoll Nr. 11 vom Mittwoch, 10. September 2025

166 **00.10.10** **Demokratische Rechte**
Einzelinitiative "Verbot von lärmendem Feuerwerk"

A Ausgangslage

Am 18. August 2025 reichte Silvana Baggieri zusammen mit weiteren stimmberechtigten (+23 Unterschriften) Personen, die Einzelinitiative «Verbot von lärmendem Feuerwerk» in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs ein. Die Einzelinitiative mit dem Titel «Verbot von lärmendem Feuerwerk» hat folgenden Initiativtext:

«Art. 13 der Polizeiverordnung der Gemeinde Lufingen sei wie folgt zu ändern:

Art. 13 Abbrennen von Feuerwerk

Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist ganzjährig verboten. Für besondere Veranstaltungen von öffentlichem Interesse kann der Gemeinderat das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk bewilligen.

Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen-, Tier- oder Sachgefährdung entsteht.»

Begründung Einzelinitiative

Empfindliche, speziell auch kranke Menschen, Kleinkinder, Wild- Nutz- und Haustiere leiden unter dem sehr lauten und repetitiven Feuerwerkslärm und können gesundheitliche Schäden erleiden.

Die Nachtruhe und die Befindlichkeit werden bei den jetzigen Verhältnissen über mehrere Tage hin gestört, weil zwei bis drei Tage vor und nach den erlaubten Zeiten lautes Feuerwerk bei Tag und Nacht willkürlich gezündet wird.

Neben der Lärmimmission verschmutzt Feuerwerk die Luft durch Feinstaub und die Umwelt durch Abfall. Folgeschäden bei Menschen und Tieren sind durch die Einschränkung von lärmendem Feuerwerk massgeblich zu vermindern.

Nichtlärmendes Feuerwerk soll wie bisher erlaubt bleiben.

B Erwägungen

Die Initiative erfüllt die formellen Anforderungen. Sie ist von mindestens einer in der Gemeinde Lufingen stimmberechtigten Person unterzeichnet und formell vollständig (vgl. § 148 GPR [Gesetz über die politischen Rechte, LS 161] i.V.m. § 120 GPR und Art. 25 KV [Verfassung des Kantons Zürich, LS 101]). Die Form der Einheit ist mit der Einreichung als ausgearbeiteter Beschluss gewahrt. Sie betrifft zudem einen initiativfähigen Gegenstand, da Abänderungen der Polizeiverordnung in der Kompetenz der Gemeindeversammlung liegen (vgl. § 147 GPR i.V.m. Art. 8 Gemeindeordnung Lufingen). Die Initiative ist auch in materieller Hinsicht gültig. Die Einheit der Materie ist gewahrt, es bestehen keine Anzeichen für einen Verstoss gegen übergeordnetes Recht und die Initiative ist auch nicht offensichtlich undurchführbar.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die formelle Gültigkeit und die materielle Zulässigkeit der Initiative nicht zu beanstanden sind.

Bei Gültigkeit oder Teilgültigkeit geht das Geschäft an die nächstmögliche Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung, allenfalls mit Gegenvorschlag des Gemeinderats. Dies ist frühestens an der Gemeindeversammlung vom Juni 2026 möglich.

C Beschluss

- C.1 Die Einzelinitiative von Silvana Baggieri und den weiteren Stimmberechtigten mit dem Titel «Verbot von lärmendem Feuerwerk» wird für gültig erklärt.
- C.2 Der Sicherheitssekretär wird gemeinsam mit der Gemeindeschreiberin beauftragt, die Initiative für die Gemeindeversammlung vom Juni 2026 auszuarbeiten.
- C.3 Dieser Beschluss ist amtlich zu publizieren.

D Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann, von der Eröffnung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 161 GPR i.V.m. § 19 Abs. 1 lit. c, § 19b Abs. 2 lit. c Ziff. 1 und § 21a VRG) erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen.

E Mitteilung durch Protokollauszug an:

- a) Silvana Baggieri,
- b) Sicherheitsvorsteherin
- c) Sicherheitssekretär
- d) Gemeindeschreiberin
- e) 00.10.10

Für richtigen Auszug aus dem Protokoll

NAMENS DES GEMEINDERATES


Yvonne Dorenkamp
Gemeindepräsidentin


Yasmin Wiederkehr
Gemeindeschreiberin

Versandt am:



Protokoll-Auszug

Sitzung des Gemeinderats Lufingen Protokoll Nr. 6 vom Mittwoch, 6. Mai 2026

69 **00.10.10** **Demokratische Rechte**
Einzelinitiative "Verbot von lärmendem Feuerwerk": Abnahme
Text für Beleuchtender Bericht GV vom 24. Juni 2026

Ausgangslage

Mit GRB 27 vom 10. Februar 2026 unterstützt der Gemeinderat Lufingen die Initiative «Verbot von lärmendem Feuerwerk». Die Initiative wird an der nächstmöglichen Gemeindeversammlung zur Abstimmung unterbreitet (Juni-GV 2026).

Erwägungen

Folgender Text soll im Beleuchtenden Bericht für die Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2026 erwähnt werden:

Kurz und Bündig:

Die Stimmberechtigte Silvana Baggieri hat im August 2025 eine Einzelinitiative eingereicht, welche ein ganzjähriges Verbot von lärmendem Feuerwerk in Lufingen verlangt. Lärmarmes Feuerwerk soll weiterhin erlaubt bleiben, während Ausnahmen für bewilligte öffentliche Anlässe möglich sind.

Der Gemeinderat hat die Initiative im September 2025 als gültig erklärt und anerkennt die zunehmenden Probleme durch Lärm, Abfall und mangelnde Einhaltung der bisherigen Regeln. Gleichzeitig weist er darauf hin, dass Feuerwerk eine traditionelle Bedeutung hat, sieht jedoch mögliche Alternativen für Feierlichkeiten.

Auch in anderen Gemeinden, insbesondere im Kanton Zürich und im Embrachertal, wurden bereits ähnliche Verbote eingeführt.

Trotz gewisser Vorbehalte gegenüber dem Eingriff in Traditionen empfiehlt der Gemeinderat die Annahme der Initiative.

Ausgangslage

Am 18. August 2025 hat die Stimmberechtigte Silvana Baggieri dem Gemeinderat eine Einzelinitiative im Sinne von § 146 Abs. 1 GPR mit dem Titel „Verbot von lärmendem Feuerwerk“ eingereicht. Die Initiative ist von Silvana Baggieri und 23 weiteren Stimmberechtigten unterschrieben worden. Die Unterzeichnenden beantragen die Abänderung bzw. Revision von Art. 13 der kommunalen Polizeiverordnung mit folgendem Initiativtext:

Art. 13 Abbrennen von Feuerwerk

Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist ganzjährig verboten.

Für besondere Veranstaltungen von öffentlichem Interesse kann der Gemeinderat das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk bewilligen.

Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen-, Tier- oder Sachgefährdung entsteht.

Begründung der Initiantin:

Empfindliche, speziell auch kranke Menschen, Wild- Nutz- und Haustiere leiden unter dem sehr lauten und repetitiv lauten Feuerwerkslärm und können gesundheitliche Schäden erleiden. Die Nachtruhe und die Befindlichkeit werden bei den jetzigen Verhältnissen über mehrere Tage hin gestört, weil zwei bis drei Tage vor und nach den erlaubten Zeiten lautes Feuerwerk bei Tag und Nacht willkürlich gezündet wird. Neben der Lärmimmission verschmutzt Feuerwerk die Luft durch Feinstaub und die Umwelt durch Abfall. Folgeschäden bei Menschen und Tieren sind durch die Einschränkung von lärmendem Feuerwerk massgeblich zu vermindern. Nichtlärmendes Feuerwerk soll wie bisher erlaubt sein. Gerade in den letzten Jahren haben die Exzesse auch in Lufingen kaum Grenzen gekannt. Nicht nur über mehrere Tage dauernde, laute Böller und Knaller, sondern auch sehr viel liegen gelassener Abfall, der quasi vor der Haustür zurückbleibt und auf Kosten der Steuerzahlenden beseitigt und fachgerecht entsorgt werden muss. Noch schlimmer ist die Tatsache, dass zum Teil umweltschädigende Substanzen in Gewässer und Kulturen gelangen und als Feinstaub in der Luft verbleiben. Diese Auswüchse zeigen, dass eine Reglementierung zum Wohl von Böden, Kulturen, Gewässern, Menschen, Wild- und Haustieren leider fast unumgänglich wird. Das Abfeuern von Knallern, Böllern und lauten Feuerwerk entspricht nicht unserer schweizerischen Kultur und ist absolut nicht mehr zeitgemäss. Viele Tiere leiden darunter, ebenso hoch sensitive Menschen und Kinder, darunter auch unsere Nachbarskinder, die Angst haben. Gerade am 1. August wurden schweizerische Traditionen wie Fahnen, Lampions, Kirchenglocken, Vulkane, etc. durch fast ausschliesslich lautes Feuerwerk ersetzt. Dies ist bedenklich. Viele Kantone (u. a. Graubünden mit 30 Gemeinden) konnten ein Feuerwerksverbot erfolgreich durchsetzen. Städte wie Bern und St. Gallen haben bereits Einschränkungen erlassen bzw. mussten diese einführen. Auch im Kanton Zürich gibt es schon einige Gemeinden mit Feuerwerkseinschränkungen: z.B. Hombrechtikon, Bubikon und Gossau. Weitere Städte und Gemeinden haben Anfang 2025 Initiativen für eine Einschränkung/Feuerwerksverbot erhalten, zum Beispiel Pratteln, Uster, Emmen, Glattfelden, Weiach und viele andere. Menschen, Tiere und die Umwelt sollen vor den Auswirkungen des willkürlichen Abfeuerns von Knallkörpern geschützt werden. Ein Verbot privater lärmender Feuerwerke und die Beschränkung auf ein zentral organisiertes, bewilligtes Feuerwerk ist mehr als überfällig. Mit der Anpassung soll der Gemeinde zudem die Möglichkeit eingeräumt werden, bei der Bewilligung von Feuerwerken die dabei entstehenden Kosten auf die Gesuchsteller abzuwälzen. Daher ist eine Anpassung der Polizeiverordnung beim Punkt Feuerwerke zu begrüssen. Auch entsprechende – mit Sicherheit langwierige – Entwicklung auf Bundesebene sind nicht abzuwarten.

Gültigkeit der Initiative

Mit Beschluss 166 vom 10. September 2025 hat der Gemeinderat die Initiative für gültig erklärt. Die Exekutive hat festgestellt, dass die formellen und materiellen Anforderungen erfüllt sind.

Gemäss Art. 8 der Gemeindeordnung (GO) ist die Gemeindeversammlung für die Änderung der Polizeiverordnung zuständig. Der Gemeinderat unterbreitete die Einzelinitiative der Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2026 zur Beschlussfassung (§ 151 Abs. 1 GPR).

Stellungnahme Gemeinderat

Der Gemeinderat stellt fest, dass das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk trotz des traditionellen Brauchtums aufgrund der erheblichen Lärmemissionen sowie des erhöhten Abfallaufkommens nicht mehr zeitgemäss ist. Insbesondere in dicht besiedelten Wohngebieten führen Feuerwerkskörper zu vermehrten Lärmemissionen sowie zu potenziell gefährlichen Situationen. Neben der Lärmentwicklung ist zudem ein zunehmendes Littering in privaten Gärten, auf landwirtschaftlichen sowie auf öffentlichen Flächen festzustellen. Die wiederholte Nichteinhaltung der zeitlichen Einschränkungen für das Abbrennen von Feuerwerk am 1. August und 31. Dezember zeigt, dass die bestehenden Regelungen in der Praxis nicht ausreichend durchgesetzt werden können und das Abbrennen von Feuerwerk häufig über mehrere Tage hinaus erfolgt. Zudem wird berücksichtigt, dass infolge bestehender Feuerwerksverbote in umliegenden Gemeinden mit einer Verlagerung des Abbrennens von Feuerwerkskörpern in Gemeinden ohne entsprechende Regelung zu rechnen ist. Der Gemeinderat erachtet deshalb eine klare und einheitliche Regelung als notwendig. Vulkane sowie vergleichbare, geräuscharme Feuerwerkskörper sollen auch künftig zulässig bleiben. Der Gemeinderat behält sich vor, auf schriftliches Gesuch hin in begründeten Einzelfällen eine Bewilligung zu erteilen.

Tradition

Das Abbrennen von Feuerwerk am 1. August (Schweizer Nationalfeiertag) und an Silvester (Jahreswechsel) ist in der Schweiz weit verbreitet und erfreut sich grosser Beliebtheit. Es sind traditionelle Anlässe, bei denen Feuerwerk eine wichtige Rolle spielt, um die Freude und den feierlichen Charakter zu unterstreichen. Viele Menschen sehen darin eine festliche Tradition und geniessen das Spektakel, das mit dem Feuerwerk einhergeht. Feuerwerke können Freude, Neugierde und Überraschungen erzeugen und geben diesen Momenten einen besonderen, feierlichen Ausdruck.

Polizeiliche Aspekte

Das Abbrennen von Feuerwerk polizeilich zu verhindern, ist kaum umsetzbar. Eine verstärkte Polizeipräsenz zur Verhinderung von unerlaubtem Feuerwerk ist in Lufingen nicht möglich und wäre kaum verhältnismässig. Übertretungen des neuen Verbots müssten über die Kantonspolizei gemeldet werden. Zuwiderhandelnde müssten mit einer Ordnungsbusse oder Anzeige und der Rapporterstattung an das Statthalteramt des Bezirks Bülach rechnen. Eine konsequente Ahndung unerlaubten Feuerwerks ist jedoch eher unwahrscheinlich, da die Kantonspolizei die fehlbaren Personen direkt beim Abbrennen der Feuerwerkskörper antreffen müsste.

Kanton Zürich

Als erste Gemeinde im Kanton Zürich hat Bubikon an der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2024 die Initiative "Verbot von lärmendem Feuerwerk" angenommen, indem sie dem ablehnenden Antrag des Gemeinderats nicht folgte und die Initiative annahm. Das Verbot trat am 1. August 2024 in Kraft. Seither sind weitere Initiativen in Zürcher Gemeinden eingegangen und bereits bei 22 Gemeinden ganzjährig verboten. Bei 8 weiteren Gemeinden folgt die Abstimmung.

Gemeinden im Embrachertal

In den Gemeinden Embrach, Freienstein-Teufen und Rorbas ist das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk seit 1. Januar 2026 ganzjährig verboten.

Synopse Polizeiverordnung

Art. 13 der Polizeiverordnung soll mit der Initiative wie folgt geändert werden:

Art. 13 bisher	Art. 13 neu
<p>Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur am 1. August und am 31. Dezember gestattet, vorbehalten bleiben durch den Gemeinderat bewilligte Anlässe.</p> <p>Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen- oder Sachgefährdung entsteht. Kinder unter 12 Jahren dürfen Feuerwerk nur unter Aufsicht von Erwachsenen abbrennen.</p>	<p>Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist ganzjährig verboten.</p> <p>Für besondere Veranstaltungen von öffentlichem Interesse kann der Gemeinderat das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk bewilligen.</p> <p>Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen-, Tier- oder Sachgefährdung entsteht.</p>

Abstimmungsempfehlung Gemeinderat

Der Gemeinderat zeigt einerseits Verständnis für die Argumente eines Feuerwerksverbots aus Gründen der Umweltbelastung und des Lärmschutzes für die Einwohnerinnen und Einwohner von Lufingen. Andererseits bedauert der Gemeinderat, dass damit traditionelle Feierlichkeiten durch ein generelles Verbot eingeschränkt würden. Er ist jedoch der Auffassung, dass diese Anlässe auch mit alternativen, lärmarmen Elementen wie Höhenfeuern oder Vulkanen umrahmt werden können.

Es ist vorgesehen, bei Annahme der Initiative mit Inseraten und Plakaten auf das neue Verbot von lärmendem Feuerwerk hinzuweisen. Zusätzliche polizeiliche Kontrollen sind nicht geplant. Zuhanden der Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2026 empfiehlt der Gemeinderat den Stimmberechtigten, die von Silvana Baggieri, Lufingen, eingereichte Einzelinitiative "Verbot von lärmendem Feuerwerk" zur Annahme.

B e s c h l u s s :

1. Der obenstehende Wortlaut wird genehmigt und für den Beleuchtenden Bericht der Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2026 übernommen.
2. Die Abteilung Präsidiales wird beauftragt, den Wortlaut in den Beleuchtenden Bericht zu übernehmen.
3. Mitteilung per E-Mail an:
 - a) Sicherheitsvorstand
 - b) AL Gesellschaft
 - c) Gemeindeschreiberin
 - d) SB Präsidiales

Für richtigen Auszug aus dem Protokoll

NAMENS DES GEMEINDERATES


André Mörtl
Vizepräsident


Yasmin Wiederkehr
Gemeindeschreiberin

Versandt am: 11.05.2026